

Leichter als gedacht: Beweise im Ausland erheben

EU-weite Beweisaufnahme nach der Europäischen
Beweisaufnahmeverordnung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta und
Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel

Ein praktisches Beispiel sind die Regeln zur Beweisaufnahme im Ausland. Dieses einfache Instrument – seit 2004 in Kraft – wird von den Anwälten kaum genutzt. Der Beitrag erläutert wie es geht.

I. Allgemeines

Viele Gründe sprechen gegen die gerichtliche Durchsetzung grenzüberschreitender Ansprüche. Einer ist die Beweiserhebung im Ausland, wenn Beweise in einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden müssen als demjenigen, in dem das gerichtliche Verfahren eingeleitet wird bzw. eingeleitet werden kann. So kann sich zum Beispiel die Notwendigkeit ergeben, Zeugen in anderen Mitgliedstaaten zu vernehmen, oder das Gericht muss einen Lokaltermin in einem anderen Mitgliedstaat anberaumen. Oft stellt sich dann die Frage, wie dies praktisch durchführbar ist.

Mit der so genannten Beweisaufnahmeverordnung¹, kurz EuBVO, soll eine solche Beweisaufnahme erleichtert werden. Seit dem 1.1.2004, dem in Kraft treten der Verordnung, gibt es nun endlich eine verbindliche Regelung, die in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, gilt.² Die EuBVO hat eine Vereinfachung und Beschleunigung von Beweisaufnahmen im europäischen Ausland zum Ziel. So ist das ersuchte Gericht, also das Gericht, in dem eine Beweisaufnahme an Stelle des mit der Sache befassten Gerichts durchgeführt werden soll,³ verpflichtet, das Ersuchen unverzüglich, spätestens 90 Tage nach Eingang des Ersuchens, zu erledigen⁴. Vermieden werden soll, dass Rechtsanwälte, Richter, Unternehmen und Bürger monatelang auf eine Antwort, geschweige denn auf eine Erledigung des Ersuchens bzw. die Durchführung einer Beweisaufnahme im EU-Ausland warten.

II. Ausgangspunkt

Wenn sich Beweismittel nicht im Staat des Gerichts befinden gibt es immer zwei Möglichkeiten: die Beweisaufnahme findet in dem Staat statt, in dem sich das Beweismittel befindet oder das Beweismittel wird in den Staat geschafft, in dem sich das Gericht befindet. Nur der erste Fall wird durch die EuBVO geregelt, da sich im deutschen Recht lediglich eine recht allgemeine Regelung zur Beweisaufnahme im Ausland (§ 363 ZPO) und zur Parteimitwirkung bei einer Beweisaufnahme im Ausland (§ 364 ZPO) findet, diese Bestimmungen jedoch keine Ausführung über eine internationalen Beweisaufnahme beinhalten. Daher kommt insoweit die EuBVO zur Anwendung. Sie verdrängt die beiden Vorläufer, das

Haager Übereinkommen über den Zivilprozess (HZPrÜ) von 1954 sowie das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ) von 1970 im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander (Art. 21 Abs. 1 EuBVO). Die EuBVO lässt Raum für innerstaatliche Ausführungsbestimmungen, welche wiederum durch das EG-Beweisaufnahmeführungsgesetz als §§ 1072–1075 in die ZPO eingestellt wurden.

III. Inhalt der Verordnung

Die EuBVO ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht oder darum ersucht, in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar Beweis erheben zu dürfen. Man unterscheidet – folglich zwischen zwei unterschiedliche Verfahren.

1. Ersuchen des ersuchenden Gerichts an das zuständige Gericht

Das Ersuchen ist immer unter Verwendung des Formblatts A⁵ zu stellen. Bei der Suche nach dem zuständigen Gericht benötigt man lediglich den Mitgliedstaat und die Postleitzahl bzw. Kommune. Mittels des Gerichtsatlas⁶ findet man dann das zuständige Gericht mit der Anschrift.

Das deutsche Gericht muss auf dem Formblatt formell lediglich Name und Anschrift der Gerichte, der Parteien und deren Vertreter sowie deren Wunsch der Beiwohnung an der Verhandlung am ausländischen Gericht mitteilen. Inhaltlich sollten Art und Gegenstand des Falles inklusive einer kurzen Sachverhaltsdarstellung sowie die durchzuführende Beweisaufnahme kurz erläutert werden. Ersucht ein deutsches Gericht ein ausländisches Gericht zur Beweisaufnahme, so richtet sich die Beweisaufnahme grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Beweisaufnahme stattfindet (Art. 10 Abs. 2 EuBVO). Das deutsche Gericht kann auf dem Formblatt aber auch angeben, dass die Beweisaufnahme in einer anderen Form durchgeführt werden soll. Es kann den Wunsch äußern, dass die Beweisaufnahme in einer besonderen Form durchgeführt wird, die das Recht des ersuchenden (deutschen) Mitgliedstaates vorsieht (Art. 10 Abs. 3 EuBVO) oder dass die Beweisaufnahme im Wege der Video- oder Telefonkonferenz (Art. 10 Abs. 4 S. 1 EuBVO) durchgeführt wird. Im ersten Fall sind vom Gericht Erläuterungen zur Vorgehensweise, wie zum Beispiel der Art und Weise der Zeugenvernehmung, Parteianhörung oder Sachverständigenbefragung, zu machen. Das ausländische Gericht muss dem entsprechenden Antrag nachkommen, sofern die gewählte Form nicht mit dem eigenen Recht unvereinbar ist oder die beantragte Beweisaufnahme wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

¹ Verordnung (EG) 1206/2001 des Rates vom 28.5.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, Abl. L 174/1.

² Zum ersten Bericht über die praktische Anwendung der Verordnung siehe den Bericht der Kommission, KOM (2007) 769 vom 5.12.2007, welcher derzeit im Europäischen Parlament unter Betreuung von Prof. Dr. Mayer beraten wird.

³ Demgegenüber ist das angerufene Gericht ist das ersuchte Gericht. Im Folgenden soll das ersuchende Gericht immer das deutsche Gericht sein, das ersuchte bzw. angerufene Gericht immer das ausländische.

⁴ Artikel 10 II EuBVO.

⁵ Alle Formblätter zum Beweisaufnahmeverfahren über die EuBVO sind in allen Amtssprachen zu finden im sog. Gerichtsatlas unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_filling_be_de.htm.

⁶ Es handelt sich dabei um die offizielle Suchmaschine des Gerichtsatlas der Europäischen Kommission, zu finden unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_searchmunicipality_de.jsp#statePage0.

Das Ersuchen ist in einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaates oder in einer dort zugelassenen Sprache abzufassen. Dazu sollte folglich das entsprechende Formblatt benutzt werden. Beim Ausfüllen kann man sich am identischen deutschen⁷ Formblatt orientieren. Welche Sprachen zugelassen sind lässt sich ebenfalls über den Gerichtsatlas herausfinden⁸. Dort werden auch die zuständigen Empfangsmöglichkeiten der Gerichte mitgeteilt. Ist das Formblatt nicht in der richtigen Amtssprache abgefasst, so teilt das ausländische Gericht dem deutschen Gericht dies in einem Anhang an die zu übermittelnde Empfangsbestätigung⁹ mit. Es geschieht dann bis zur Einreichung einer korrekten Fassung nichts, das heißt, die 90-Tagesfrist beginnt nicht zu laufen.

Für Rechtsanwälte gilt: wenn eine Teilnahme an der im Ausland stattfindenden Beweisaufnahme gewünscht ist, sollte dies gemeinsam mit dem Wunsch nach einer aktiven Beteiligung dem deutschen Gericht direkt beim Stellen des Beweisantrages mitgeteilt werden. Dies sollte dann vom deutschen Gericht auf dem Ersuchen direkt vermerkt werden, wenngleich es auch zu jedem anderen Zeitpunkt erfolgen kann. Ein solcher Antrag kann vom ausländischen Gericht nur dann abgelehnt werden, wenn diese Form der Beweisaufnahme mit dem dortigen Recht unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

2. Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht

Die EuBVO sieht des Weiteren auch eine „unmittelbare Beweisaufnahme“ durch das deutsche Gericht in einem anderen Mitgliedstaat vor, sofern sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen erfolgt (Art. 17 EuBVO). Eine solche Beweisaufnahme verläuft so, dass das deutsche Gericht ein entsprechendes Ersuchen an die gemäß Artikel 3 Absatz 3 EuBVO bestimmte Zentralstelle oder zuständige Behörde¹⁰ des ausländischen Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts I richtet. Die genannte Zentralstelle oder zuständige Behörde teilt dem deutschen Gericht unter Verwendung des Formblatts J innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und, soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats die betreffende Handlung vorzunehmen ist. Ist die unmittelbare Beweisaufnahme zulässig, so wird sie von einem nach Maßgabe des deutschen Rechts bestimmten Gerichtsangehörigen oder einer anderen Person, wie etwa einem Sachverständigen, im Ausland durchgeführt.

Die unmittelbare Beweisaufnahme ist auch mittels Video-, Audio-, und Telefonkonferenzen möglich.

Rechtsanwälte können selbstverständlich ebenfalls an einer solchen unmittelbaren Beweisaufnahme im Ausland, aber auch an einer Videokonferenz, teilnehmen. Besondere Anträge sind dafür in der Regel nicht erforderlich.

III. Praktische Tipps

Leider ist die Möglichkeit einer Beweisaufnahme über die EuBVO in Europa nicht ausreichend bekannt. Insbesondere die Möglichkeit einer Beweisaufnahme mit modernen Kommunikationsmitteln wird selten genutzt. Niedersachsen hat beispielsweise bis Juli 2008 erst ein Ersuchen zur unmittelbaren Beweisaufnahme mittels Videokonferenz erhalten, obwohl am Landgericht Hannover ein mobiles Videoübertragungssystem nebst Personal zur Verfügung steht, welches jederzeit abgerufen werden kann.

Dennoch: in Deutschland ist der Text im Schönfelder, aber auch in gängigen ZPO-Kommentaren enthalten. Des Weiteren wird die Anwendung der gerichtlichen Praxis mit Hilfe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen des Bundes und der Länder (ZRHO), die auch eine Art Schnellübersicht zu den einzelnen Mitgliedstaaten als Arbeitshilfe enthält, erleichtert. Um die Anwendung der EuBVO zu erleichtern hat die Kommission einen „Praktischen Leitfaden“ zur Anwendung herausgegeben¹¹. Grundsätzliche Hinweise lassen sich auch immer über den bereits erwähnten Gerichtsatlas der Kommission sowie über das europäische justizielle Netzwerk für Zivil- und Handelssachen¹² finden. Das justizielle Netzwerk bietet über jeden Mitgliedstaat detaillierte Angaben nicht nur zum Thema Beweisaufnahme und Beweismittel, sondern unter anderem auch zu den Themen gerichtliche Zuständigkeit, anwendbares Recht, Zustellung von Schriftstücken, prozessuale Fristen, alternative Verfahren zur Streitbeilegung, Prozesskostenhilfe sowie Informationen in Hinblick auf vereinfachte und familienrechtliche Verfahren. All diese Themen behandeln dabei ausschließlich grenzüberschreitende bzw. europäische Aspekte. Was die Beweiserhebung betrifft, so wird im speziellen eingegangen auf die jeweiligen Beweislastregeln, die verschiedenen Arten der Beweisaufnahme, die Beweismittel und die Formen der Beweiswürdigung. Von Bedeutung kann dies sein, wenn ein deutsches Gericht oder ein deutscher Rechtsanwalt vor einem ausländischen Gericht nach dessen Recht eine Beweisaufnahme für einen deutschen Rechtsstreit durchführt.

Die Zukunft wird sicher dazu führen, dass sich europaweite Beweisaufnahmen etablieren und die gerichtliche Durchsetzung von grenzüberschreitenden Ansprüchen schneller, einfacher und kostengünstiger wird. Hier findet sich besonders für Rechtsanwälte ein -vor allem in Zeiten des sich öffnenden Binnenmarkts- noch unterschätztes weites Tätigkeitsfeld mit vielen Perspektiven.



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitglied des Europäischen Parlaments.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.



Julia Lindemann, Brüssel

Die Autorin ist Rechtsanwältin und persönliche Referentin des Europa-Abgeordneten Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

Sie erreichen die Autorin unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

⁷ Alle Formblätter sind gleich aufgebaut.

⁸ http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_otherinfo_de_de.htm.

⁹ Diese muss binnen 7 Tagen nach Eingang des Ersuchens übermittelt werden.

¹⁰ Auch die Zentralstellen und zuständigen Behörden sind über die Suchmaschine des Gerichtsatlas auf http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_centralbody_de_de.htm zu finden.

¹¹ Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme zur EuBVO, zu finden unter http://ec.europa.eu/civiljustice/evidence/evidence_ec_guide_de.pdf.

¹² Zu finden unter http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm.